

Beitragsordnung der Neuen Studiobühne e.V.

1. Grundlage

Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.03.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 8 Abs. 2 der Satzung vom 04.12.2009.

2. Regelungen

- 2.1 Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für das laufende Jahr bis zum Erlass einer neuen Beitragsordnung. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
- 2.2 Der Beitrag wird durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
- 2.3 Im Regelfall werden die Mitgliedsbeiträge im auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat eingezogen.

3. Festlegung der Beiträge

- 3.1 Der Beitrag für **aktive, erwachsene Mitglieder** beträgt 15,00 €. Als aktiv gelten diejenigen Personen, die sich in eine Produktion aktiv einbringen (z.B. Akteure, Maske, Technik usw.)
- 3.2 Der Beitrag für **passive, erwachsene Mitglieder** beträgt 15,00 €.
- 3.3 Der Beitrag für **fördernde Mitglieder** beträgt mindestens 50,00 €. Dieser Betrag darf nach freiem Ermessen erhöht werden. Fördernde Mitglieder erhalten pro Produktion zwei Freikarten.
- 3.4 **Kinder und jugendliche Mitglieder** bis zum 18. Lebensjahr und **Geringverdiener** (z.B. Schüler, Studenten, Azubis, Bufdis, FJSler) bis zum 25. Lebensjahr zahlen keinen Beitrag.

Baiersbronn, 12. März 2015

Otto Gaiser

1. Vorsitzender